

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren (Grabgebühren) der Gemeinde Guteneck

Vom 20.12.2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Guteneck folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

1. In § 3 werden die folgenden Absätze wie folgt gefasst:

Abs. 1:	Die Grabgebühr beträgt für		
	einen Reihengrabplatz	für 15 Jahre	240,-- €
	einen Kindergrabplatz	für 10 Jahre	77,-- €
Abs. 2:	Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an		
	einem Familiengrab beträgt je Grabplatz	für 15 Jahre	240,-- €

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	
a) bei Kindern bis zu 5 Jahren	23,-- €
b) bei Personen über 5 Jahre	46,-- €


3. § 5 wird wie folgt gefasst:

An sonstigen Gebühren werden erhoben	
1. für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales	
a) bei einem Kinder- und Reihengrab	4,-- €
b) bei einem Familiengrab	8,-- €
2. für die Gestattung einer Ausnahmegewilligung	2,50 - 10,-- €
3. Ausstellung einer Graburkunde	5,-- €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 29.11.1991 außer Kraft.

Guteneck, 20.12.2001


Seegerer
1. Bürgermeister



Gemeinde Guteneck
30.1-133-554

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der

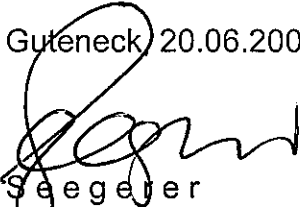
**„Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren
(Grabgebühren) der Gemeinde Guteneck**

erfolgte am 20.12.2001 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
Erdgeschoß, Zimmer 4.4
92507 Nabburg.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Guteneck hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 27.12.2001 angeheftet und
am 02.02..2002 abgenommen.

Guteneck 20.06.2002


Siegeger
1. Bürgermeister

